



## 1. EINLEITUNG

Nachfolgende Überlegungen führen dazu, dass der LOC Vorstand der Delegiertenversammlung 2022 vorschlagen wird, die aktuell gültigen Statuten anzupassen:

### Ausgewogenheit der Geschlechter

Für das LOC ist die Gleichstellung ein zentrales Anliegen. Wir sind davon überzeugt, dass aktuelle Herausforderungen der Sportentwicklung erfolgreicher zu meistern sind, wenn das Potential von Frauen und Mädchen im Sport besser genutzt wird. Diesem Grundsatz soll durch eine Anpassung der LOC Statuten in Bezug auf die Zusammensetzung des LOC Vorstandes Rechnung getragen werden.

### Breitensport-Ausschuss

Die Bedeutung des Breitensports für das LOC ist in den letzten Jahren stark gewachsen und wird auch zukünftig elementar für die LOC Zielerreichung sein. Dem muss auf strategischer und statuarischer Ebene Rechnung getragen werden.

Mit Blick auf die Vision «Sportland Liechtenstein: gesund, erfolgreich, nachhaltig!» und aufgrund der neuen Leistungsvereinbarung mit dem Land Liechtenstein und der entstehenden Sportstrategie seitens Sportministerium werden die strategischen Entscheidungen voraussichtlich zunehmen. Bereits jetzt wäre, im Zuge der aktuellen Förderungen und Massnahmen im Breitensport, eine intensivere Auseinandersetzung auf strategischer Ebene angezeigt.

Das LOC plant deshalb einen Breitensport-Ausschuss zu installieren mit dessen Hilfe sowohl die Nachhaltigkeit als auch die Wirksamkeit des Breitensports und der Breitensportförderung ansteigen.

Zudem wird die Gelegenheit genutzt, um redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

## 2. ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE LOC STATUTEN

AKTUELL	ÄNDERUNG	BEGRÜNDUNG
<b>Art. 8 Abs. 1) Doping, Betrug, ethische Richtlinien des IOC, Spielmanipulation</b>		
Die in das LOC aufgenommenen Mitglieder unterliegen den Bestimmungen des IOC und dem World Anti-Doping Code der WADA, insbesondere bezüglich Doping, Ethik und Spielmanipulationen.	Die in das LOC aufgenommenen Mitglieder unterliegen den Bestimmungen <b>des LOC</b> , des IOC und dem World Anti-Doping Code der WADA, insbesondere bezüglich Doping, Ethik und Spielmanipulationen.	
<b>Art. 8 Abs. 3) Doping, Betrug, ethische Richtlinien des IOC, Spielmanipulation</b>		
Vergehen werden in die jeweiligen Ausschüsse übergeben. In die Zuständigkeit des Leistungssport-Ausschusses werden insbesondere positive Dopingbefunde übergeben.	Vergehen werden in die jeweiligen Ausschüsse übergeben. <del>In die Zuständigkeit des Leistungssport-Ausschusses werden insbesondere positive Dopingbefunde übergeben.</del>	Im Artikel zur Zuständigkeit des Leistungssport-Ausschusses wird bereits darauf hingewiesen → Doppelnennung.
<b>Art. 13 Organe</b>		
Die Organe des LOC sind: a) die Delegiertenversammlung; b) der Vorstand; c) der Leistungssport-Ausschuss; d) die Präsidentenkonferenz.	Die Organe des LOC sind: a) die Delegiertenversammlung; b) der Vorstand; c) <b>der Breitensport-Ausschuss</b> ; d) der Leistungssport-Ausschuss; e) die Präsidentenkonferenz.	Aufgrund der geplanten Einführung des Breitensport-Ausschusses.
<b>Art. 16 Zuständigkeit</b>		
Der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung unterliegen insbesondere folgende Geschäfte:  [...]	Der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung unterliegen insbesondere folgende Geschäfte:  [...] <b>12. Wahl von zwei Vertretern in den Breitensport-Ausschuss</b>  [...]	Analog zum Leistungssport-Ausschuss wählt die Delegiertenversammlung die Verbandsvertretungen in den Breitensport-Ausschuss.  Die nachfolgenden Ziffern werden angepasst.
<b>Art. 18 Abs. 9) NEU Vorstandsmitglieder</b>		
	Es müssen alle Anstrengungen unternommen werden, dass die von der Delegiertenversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 1 Bst. a, b und d mindestens 30 Prozent Frauen und mindestens 30 Prozent Männer sind.	Diese Formulierung wird ausdrücklich vom IOC empfohlen, um eine Mindestrepräsentation von 30 % jedes Geschlechts sicherzustellen.

<b>Art. 20 Abs. 2)</b> <b>Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstands</b>		
Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:: [...] <ul style="list-style-type: none"> <li>g) Bestimmung der LOC-Mitglieder in den Leistungssport-Ausschuss.</li> </ul> [...]	Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben: [...] <ul style="list-style-type: none"> <li>1) Bestimmung der LOC-Mitglieder in den <b>Breiten- und Leistungssport-Ausschuss</b>; <b>Bestimmung einer Person mit Expertise in den Breitensport-Ausschuss.</b></li> </ul> [...]	Analog zum Leistungssport-Ausschuss bestimmt der LOC Vorstand seine Vertretungen in den Breitensport-Ausschuss.  Die nachfolgenden Ziffern werden angepasst.
<b>D) DER BREITENSORT-AUSSCHUSS</b>		
<b>Art. 22</b> <b>Mitglieder des Breitensport-Ausschuss</b>		
	<i>Mitglieder des Breitensport-Ausschusses</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>1) Der Breitensport-Ausschuss besteht aus:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>a) einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied des LOC;</li> <li>b) dem Breitensportverantwortlichen des LOC;</li> <li>c) zwei Vertretern aus den Mitgliedsverbänden</li> <li>d) einer weiteren Person mit Expertise im Breitensport</li> </ul> </li> <li>2) Der Vorstand des LOC bestimmt eines seiner Vorstandsmitglieder für die Dauer von vier Jahren als Mitglied des Breitensport-Ausschusses. Ein Vorstandsmitglied des LOC darf maximal zwölf Jahre Mitglied des Breitensport-Ausschusses sein. Der Vorstand bestimmt ein weiteres Mitglied mit Expertise im Breitensport.</li> <li>3) Die Vertreter der Mitgliedsverbände werden von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt und sind einmal wiederwählbar. Nach maximal acht Jahren im Breitensport-Ausschuss oder beim Erreichen der Altersgrenze von 70 Jahren ist eine Wahl ausgeschlossen.</li> </ul>	

<b>Art. 23</b>		
<b>Einberufung des Breitensport-Ausschuss</b>		
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Der Breitensport-Ausschuss tritt zusammen auf Einladung des Vorstandsmitgliedes des LOC. Der Breitensport-Ausschuss hat die Möglichkeit, im Rahmen einer Sitzung und bezogen auf ein Sachgeschäft Personen mit beratender Stimme für einzelne Sitzungen beizuziehen.</li> <li>2) Das Vorstandsmitglied des LOC hat den Vorsitz und leitet die Sitzung des Breitensport-Ausschusses. Im Verhinderungsfalle leitet diese der Breitensportverantwortliche des LOC.</li> </ol>	
<b>Art. 24</b>		
<b>Zuständigkeit</b>		
	<p>Dem Breitensport-Ausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) die Förderung und Festigung eines umfassenden Sportverständnisses in der Gesellschaft und in der Politik;</li> <li>2) die Förderung eines lebenslangen Sporttreibens;</li> <li>3) die Entwicklung und Verbreitung der Olympischen Werte;</li> <li>4) die Erarbeitung und Optimierung von Massnahmen zur Förderung des Breitensports, sowie die Schaffung der damit verbundenen Strukturen;</li> <li>5) die Kontrolle und Entwicklung der finanziellen Fördermassnahmen im Breitensport;</li> <li>6) die Mitarbeit bei der Erstellung der LOC Strategie im Bereich Breitensport.</li> </ol>	
<b>Art. 25</b>		
<b>Beschlussfassung</b>		
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Jedes Mitglied gemäss Art. 22 Abs. 1 hat eine Stimme. Der Breitensport-Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.</li> <li>2) Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.</li> </ol>	

	<b>Art. 28 Zuständigkeit</b>	
Der Beschlussfassung des Leistungssport-Ausschusses unterliegen insbesondere folgende Geschäfte: [...] 7) Entscheidung über Massnahmen bei einem positiven Dopingbefund.	Der Beschlussfassung des Leistungssport-Ausschusses unterliegen insbesondere folgende Geschäfte: [...] <del>7) Entscheidung über Massnahmen bei einem positiven Dopingbefund.</del> die Durchsetzung von Sanktionen bei Verstössen gegen die Dopingbestimmungen (Art 8)	1) Nur die Anwendung von verbotenen Substanzen kann zu einem positiven Dopingbefund führen. Gemäss Doping-Statut sind jedoch auch weitere Tatbestände verboten. Beispiele sind der Besitz von oder der Handel mit verbotenen Substanzen, die Anwendung verbotener Methoden oder die Verweigerung einer Dopingkontrolle. Durch die Anpassung der Formulierung wird dem Rechnung getragen. 2) Für die Beurteilung von Verstössen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (DK) zuständig. Die DK wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die in den Reglementen festgelegten Sanktionen aus. Der Leistungssport-Ausschuss ist schlussendlich für Durchsetzung der Sanktionen verantwortlich. So kann Konformität mit dem Welt-Anti-Doping-Code gewährleistet werden.
<b>Art. 29 Beschlussfassung (Leistungssport-Ausschuss)</b>		
	1) [...] 2) Bei Stimmengleichheit hat <del>das Vorstandsmitglied des LOC</del> der Vorsitzende den Stichtscheid. Er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.	
	<b>Art. 39 Abs 1) Gerichtsbarkeit</b>	
Alle sportbezogenen oder institutionellen Streitigkeiten, die sich innerhalb des LOC oder zwischen dem LOC und seinen Mitgliedern ergeben, werden von den zuständigen Leitungsorganen des LOC und ausserhalb der ordentlichen Gerichte beigelegt [...]. Der Fall wird an den Leistungssport-Ausschuss, den LOC-Vorstand und/oder an die Delegiertenversammlung des LOC als oberste Behörde des LOC verwiesen. Der Leistungssport-Ausschuss, der Vorstand oder die Delegiertenversammlung können im fraglichen Streitfall endgültig entscheiden [...].	Alle sportbezogenen oder institutionellen Streitigkeiten, die sich innerhalb des LOC oder zwischen dem LOC und seinen Mitgliedern ergeben, werden von den zuständigen Leitungsorganen des LOC und ausserhalb der ordentlichen Gerichte beigelegt [...]. Der Fall wird an <del>den Breitensport-</del> <b>Leistungssport-</b> Ausschuss, den LOC-Vorstand und/oder an die Delegiertenversammlung des LOC als oberste Behörde des LOC verwiesen. Der <del>Breitensport-</del> <b>Leistungssport-</b> Ausschuss, der Vorstand oder die Delegiertenversammlung können im fraglichen Streitfall endgültig entscheiden [...].	Ergänzung um das neu zu schaffende Gremium.
	<b>Art. 39 Abs 2) Gerichtsbarkeit</b>	

Jede endgültige Entscheidung, die vom Leistungssport-Ausschuss, vom Vorstand oder von der LOC-Delegiertenversammlung in der betreffenden Streitigkeit oder von der zu diesem Zweck eingesetzten Schlichtungs- oder Vermittlungsstelle getroffen wird, [...].	Jede endgültige Entscheidung, die vom <b>Breitensport- oder</b> Leistungssport-Ausschuss, vom Vorstand oder von der LOC-Delegiertenversammlung in der betreffenden Streitigkeit oder von der zu diesem Zweck eingesetzten Schlichtungs- oder Vermittlungsstelle getroffen wird, [...].	Ergänzung um das neu zu schaffende Gremium.
--	--	---

### 3. ÄNDERUNGSVORSCHLAG BREITENSSPORT-REGLEMENT

Falls die Statutenergänzungen zum Breitensport-Ausschuss von der Delegiertenversammlung gutgeheissen werden, schlägt das LOC folgende Änderung im Artikel 1 des Reglements zur verbandsorganisierten Breitensportförderung vor:

[...]

Das vorliegende Reglement wird durch Ausführungsbestimmungen ergänzt. Die Beschlussfassung für Änderungen in den Ausführungsbestimmungen obliegt dem ~~Vorstand~~ **Breitensport-Ausschuss**.

[...]